



öffentlich

## Beschlussvorlage

| Amt/Geschäftszeichen | Bearbeiter        | Datum      | Drucksache Nr.: |
|----------------------|-------------------|------------|-----------------|
| Bürgermeister        | Philipp<br>Reimer | 11.11.2015 | 15/10/181       |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Gremium | Sitzungstermin | Status          |
|--------------------------------|---------|----------------|-----------------|
| Vorberatung                    | HA      | 19.11.2015     | Nichtöffentlich |
| Entscheidung                   | SVV     | 10.12.2015     | Öffentlich      |

### Bezeichnung: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

#### Problembeschreibung/Begründung:

Bei der Erarbeitung, Beschlussfassung und Prüfung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist es nicht aufgefallen, dass eine Regelung bezüglich der Festsetzung von Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen ab einem Wert von EUR 7.500,- bzw. bei wiederkehrenden Leistungen EUR 2.500,- jährlich fehlt. Unterhalb dieser Wertgrenzen ist laut § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig. Bei Überschreitung der festgesetzten Wertgrenzen wäre per Gesetz die Stadtvertretung als oberstes Gremium automatisch zuständig. Durch diese Änderungssatzung soll eine entsprechende Regelung getroffen werden, um die Stadtvertretung von derartigen wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und die Aufgabe auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen?

**Nein**

#### Anlagen:

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
- Hinweis des Landkreises Rostock

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2015 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

### § 1

(1) In § 3 wird Abs. 13 hinzugefügt:

*(13) Verpflichtungserklärungen der Stadt ab einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Jahr werden vom Hauptausschuss in einfacher Schriftform ausgefertigt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht ist der Hauptausschuss zuständig ab einer Wertgrenze von 25.000,- €.*

### § 2

#### Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, den 10.11.2015

Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

**Der Landrat  
des Landkreises Rostock**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Ø  
1/2

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
Der Bürgermeister  
Ostseeallee 20

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

|   |       |
|---|-------|
| 18225 Ostseebad Kühlungsborn<br>Stadt Ostseebad Kühlungsborn<br>Der Bürgermeister |       |
| Eingang 23. Okt. 2015   |       |
| Sachb. 20/1   | Erl.: |

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:** 151103\_107\_15\_16060

**Name:** Frau Schünemann  
**Telefon:** 03843/755 30202  
**Telefax:** 03843/755 30801  
**E-Mail:** Bettina.Schuenemann@lkr  
os.de  
**Zimmer:** 3140

**Datum:** 21.10.2015

**Hinweis zur Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Karl,

aus gegebenem Anlass möchte ich auf folgendes verweisen:

Es ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bei der Prüfung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nicht aufgefallen, dass bei der Festsetzung der Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen eine Regelung für diese Erklärungen ab 2.500 EUR bis 7.500 EUR jährlich fehlt.

Es obliegt der Vertretungskörperschaft hier eine Regelung zu finden, die entweder dem Bürgermeister oder dem Hauptausschuss eine Entscheidungskompetenz in diesem Rahmen einräumt.

Der § 22 Abs. 4 KV M – V gibt die Möglichkeit, die Vertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten. Das betrifft auch Entscheidungen zu Miet- und Pachtverträgen, die sowohl alleine durch den Bürgermeister als auch durch den Hauptausschuss zu einer festgesetzten Wertgrenze abgeschlossen werden können. Oberhalb der Wertgrenzen nach § 22 Abs. 3 KV M – V ist die Stadtvertretung zuständig.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt, möglichst viele Nichtvorbehaltsaufgaben auf den Hauptausschuss zu übertragen, um die Stadtvertreter zu entlasten. Die Regelung muss jedoch eindeutig mit Wertgrenzen untersetzt sein.

Hauptsitz Güstrow  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
E-Mail: [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag,

  
Bettina Schünemann  
Sachbearbeiterin